



## Satzung

### § 1 Einführungsbestimmungen

- (1) Der Verein führt als Dachverband aller hessischen Verbandsgruppen (VG) den Namen „Hessischer Skat-Sport-Verband e.V.“, nachstehend als Landesverband (LV) bezeichnet und ist als solcher Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der LV hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- (3) Der Zuständigkeitsbereich des LV ist das Bundesland Hessen.
- (4) Als Gründungstag gilt der 03.09.1994.

### § 2 Aufgaben und Zwecke

- (1) Der LV ist die Vertretung aller hessischen Skatspieler/innen, die ihm über die angeschlossenen VG angehören.
- (2) Zweck des LV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung des DSKV als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich bindend zu wirken. Insbesondere sollen Jugendliche und alle sozialen Schichten der Bevölkerung für den Skatsport gewonnen werden. Der LV ist unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und soll insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:
  - a) Ausrichtung von Skatturnieren und Meisterschaften in Hessen;
  - b) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb;
  - c) Förderung der Jugendarbeit;
  - d) Schiedsrichterausbildung;
  - e) Werbung von Skatspieler/innen als Mitglieder im DSKV;
  - f) Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und des Spielbetriebes in Hessen sowie in den Gremien des DSKV.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

Der LV ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des LV gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die VG als Zusammenschlüsse von Vereinen und Vereinigungen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder, die sich um den Skatsport in Hessen besonders verdient gemacht haben sowie fördernde Mitglieder als natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des LV durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung einer VG, Austritt, Ausschluss, Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft oder durch Tod des Ehrenmitgliedes oder fördernden Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine an das Präsidium gerichtete schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder die Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaftsrechte kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung durch das Präsidium, durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Dies gilt auch, wenn das Mitglied seinen dem DSkV, dem LV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium, nicht nachkommt.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Landesverbandsgericht einlegen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Organe des DSkV oder des LV vorbehalten sind. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und werden im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele gefördert und betreut.

(2) Die VG sind berechtigt:

- a) Delegierte zu den Mitgliederversammlungen des LV zu entsenden;
- b) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;
- c) bei der Beschlussfassung mitzuwirken;
- d) das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben;
- e) Vertreter zu den erweiterten Präsidiumssitzungen zu entsenden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des LV sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des DSkV sowie des LV und die für sie verbindlichen Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe beider Verbände zu befolgen;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass sie und deren Mitglieder die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass sie bei allen Versammlungen und Sitzungen der Organe des LV ordnungsgemäß vertreten sind;
- d) den Mitgliedsbeitrag (§ 9) und die ausgesprochenen Ordnungsgelder rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist rechtzeitig und vollständig spätestens zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des LV zu entrichten. Mit der Einzahlung ist eine detaillierte Aufstellung über die Zusammensetzung des eingezahlten Betrages an den Kassensführer zu senden.

(3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des LV sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und das Landesverbandsgericht.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des LV und findet alljährlich möglichst im Monat Januar eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner Vertreter/in auf Beschluss des Präsidiums durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder (§ 4) unter Mitteilung des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der VG;
- b) den Mitgliedern des Präsidiums (§ 13);
- c) dem/der Vorsitzenden des Landesverbandsgerichtes (§ 14);
- d) dem/der Schiedsrichterob/mann/frau;
- e) den außerordentlichen Mitgliedern (§ 4);
- f) den Rechnungsprüfern (§ 16).

(4) Die Zahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder bestimmt sich nach deren Größe. Jede hessische VG ist berechtigt, pro angefangenen 100 Mitgliedern einen Delegierten, sofern dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Mitgliederversammlung zu entsenden.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder sein/seine Vertreter/in.

(6) Die Erstattung der Kosten erfolgt nach der Spesenordnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 8) anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für die erneute Mitgliederversammlung auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(8) Stimmberechtigt ist der in § 11 Zi. (3) dieser Satzung unter den Punkten a - f genannte Personenkreis. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(9) Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandsgerichtes, des/der Schiedsrichterobmanns/frau, den Bericht der Rechnungsprüfer sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung. Der Beschlussfassung unterliegen:

- a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- d) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichtes;
- e) Erlass und Änderungen der Satzung des LV;
- f) Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Behandlung frist- und formgerecht gestellter Anträge sowie Initiativanträge;
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

# *Hessischer Skat-Sport-Verband e.V.*

(10) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(11) Anträge an die Mitgliederversammlung können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§ 4), das Präsidium, der/die Vorsitzende des Landesverbandsgerichtes, der/die Schiedsrichterbmann/frau, sowie die Rechnungsprüfer einbringen. Die Anträge müssen nebst Begründung spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

(12) Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderung betreffen, sind zulässig, wenn die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt.

(13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern (§ 4) spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zugesandt.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Dies gilt auch, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen, oder wenn mehr als zwei Präsidiumsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode ausfallen.

(3) Die allgemeinen Regeln und Verfahrensvorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten analog.

## **§ 13 Präsidium**

(1) Das Präsidium leitet die Geschäfte des LV. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks sowie nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und bestimmt Planung und Zielsetzung des LV.

(2) Das Präsidium (Gesamtvorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident/in;
- b) Vizepräsident/in;
- c) Kassenführer/in;
- d) Schriftführer/in;
- e) Spiel- und Ligaspielleiter/in;
- f) Damenreferent/in;
- g) Jugendreferent/in;
- h) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit

# *Hessischer Skat-Sport-Verband e.V.*

(3) Das Präsidium des LV ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des LV;
- b) die Förderung der Jugendarbeit;
- c) die Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge im LV;
- d) die Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden;
- e) die Mitarbeit in den Gremien des DSkV.

(4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann hierfür vom Präsidium einem anderen Präsidiumsmitglied die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

(5) Die Mitglieder ermächtigen das Präsidium, erstmals eine Spiel- und Spesenordnung, sowie weitere erforderliche Ordnungen zu erstellen. Diese können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Präsidium abgeändert werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Ordnungen anzuerkennen.

(6) Das Verfahren bei der Beschlussfassung durch das Präsidium wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsident/in. Der/die Präsident/in vertritt allein, der/die Vizepräsident/in nur gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

(8) Das Präsidium ist ermächtigt, Mitgliedern Ehrungen für besondere Verdienste und Leistungen zukommen zu lassen.

## **§ 14 Landesverbandsgericht**

(1) Das Landesverbandsgericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung und Ordnungen des LV betreffen.

(2) Das Landesverbandsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern und zwei Stellvertretern zusammen.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sollten unterschiedlichen VG angehören.

(4) Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSkV, die von dem LV als verbindlich anerkannt wird.

## **§ 15 Spielbetrieb**

Den Spielbetrieb des LV regelt eine Sportordnung.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

(1) Die ordentlichen Mitglieder stellen im turnusgemäßen Wechsel zwei Rechnungsprüfer/innen, die verschiedenen VG angehören müssen.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Eine Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Eine Änderung der Satzung - ohne Änderung des Vereinszweckes - kann das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, wenn diese von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung unverhältnismäßig lang ist.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Die Auflösung des LV kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat vom Präsidium einzuberufen ist, durch eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei einer Auflösung des LV hat die Versammlung die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschliessen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Der Gerichtsstand des LV ist der jeweilige Wohnort des/der Präsident/in.

(2) Die Satzung wurde erstmals am 19.11.1095 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.1.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.